Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 43 (1931)

Artikel: Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau

Autor: Schib, Karl

Kapitel: IV: Der Abbau der bischöflichen Macht seit 1415

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-46884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ans bischöfliche Gericht wies, wurde im Urteilsbrief dem Bischof die Pflicht auferlegt, dem Kläger sicheres Geleit zu geben „zů dem rechtten, bi dem rechtten und wider von dem rechtten bis an sin gewarsam." Der Bischof hatte den besiegelten Trostungbrief (Geleitbrief) vor dem nächsten Hofgerichte „in die statt gen Rotwil in Hansen Saylers des wirtz huse" zu schicken.[88]

Diese königlichen Freiheitsbriefe sehen pompös aus, aber bei genauerer Prüfung steckt nicht viel dahinter. Die spärliche praktische Bedeutung, die ihnen zukommt, beschränkt sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten. Es kann darum gar nicht davon die Rede sein, daß der Bischof aus diesen Privilegien die Befreiung vom gräflichen Blutgericht hätte ableiten können.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß das Hochgericht einen ganz ruinenhaften Eindruck macht; nur noch unbedeutende Teilstücke der einstigen gräflichen Gewalt sind in den Händen der Hochrichter unserer Ämter; es wäre ganz müßig, sich noch einmal zu fragen, ob diese Hochrichter in den bischöflichen Ämtern im Besitze der Landeshoheit gewesen sind oder nicht. Es bleibt uns nun noch zu untersuchen übrig, was aus diesem Hochgericht in den Händen der Eidgenossen geworden ist.

IV. Der Abbau der bischöflichen Macht seit 1415.

1. Rückbildung des Niedergerichts zugunsten des Hochgerichts.

Durch die Eroberung der Grafschaft Baden kamen die Eidgenossen in den Besitz der habsburgischen Rechte und wurden also auch Hochrichter in den bischöflichen Ämtern Kaiserstuhl und Klingnau. Der Bischof von Konstanz hatte mit vielen andern Fürsten und Herren dem gebannten und geächteten Herzog Friedrich von Österreich abgesagt und stand also während der Eroberung des Aargaus auf eidgenössischer Seite. Darauf haben die Bischöfe immer wieder hingewiesen, wenn sie ihre Befugnisse infolge des rücksichtslosen Zugreifens der ungleich mächtigeren eidgenössischen Hochrichter immer

[88] K. Urk. vom 21. VI. 1429. 1456 wurden Kaiserstuhler von einem Bürger von Überlingen vor dem Gericht der Freigrafen und Freischöffen „zem Volmenstein in Westualen" verklagt; schließlich wurde aber der Streit durch ein Schiedsgericht geschlichtet; K. Urk. vom 14. X. 1456; von der Fällung der Buße, von „fumftzig mark lotiges goldes", die nach der Königsurkunde denjenigen drohte, die Kaiserstuhler Bürger vor fremde Gerichte laden, ist nie die Rede.

mehr schwinden sahen. Die Chronisten zählen alle Orte auf, die von den Eidgenossen 1415 erobert worden sind, lesen wir in einer späteren Streitschrift; „daß aber die Hhrn Eidgnossen Clingnau, Zurzach, Kaiserstuhl oder die darzu gehörigen Dorfschaften eingenommen hätten, davon melden weder dise noch andere Historici nicht das geringste; haben auch solches um so weniger tuhn können, weilen dise Fürstliche Constantzische Städte, Schlösser und Landschafft einem Bischof per immediatem zugehörig und bei selbigen dem mehrgesagten Ertzherzog nur die hoche Gerichten oder das Criminale zuständig ware."[1]

Hatte der Zerfall der habsburgischen Macht in unserem Lande die Ausbildung der bischöflichen Herrschaft günstig beeinflußt, so geschah nun das gerade Gegenteil. Der Bischof stand der aufstrebenden, überall zugreifenden Eidgenossenschaft gegenüber. Hatten in der vorhergehenden Epoche oft kluge und energische Inhaber des bischöflichen Stuhles für den Ausbau und die Verteidigung des bischöflichen Staates gesorgt, so stand nun gerade in den kritischen Jahren nach 1415 ein politisch total unfähiger Bischof den zäh an ihrem Eroberungswillen festhaltenden Eidgenossen gegenüber. Von Bischof Otto III. von Hachberg (1410—1434) sagt der Bistumschronist: „Er was ein blöder, siecher fürst und bracht das bistumb gar in große schulden. . . . Als Bischof Ott starb, hielt man im kain opfer und lütt man im nit . . . dan er alles verthun hat . . . und wurde elendgklich begraben."[2]

Die erste Bresche wurde in die bischöflichen Gerichtsbefugnisse geschlagen. Der Brief des Pfalzgrafen an Zürich von 1416, den wir schon kennen gelernt haben, zeigt, wie rasch die neuen Herren der Grafschaft Baden eingriffen; fast auf jeder Tagsatzung kamen nun die hohen Gerichte zu Klingnau und Kaiserstuhl zur Sprache.[3] Das erste Ziel der regierenden Orte war, das Niedergericht unter die Kontrolle des Hochgerichtes zu stellen. Wo es dem Niedergericht nicht gelungen war, sich auf Kosten des Hochgerichtes auszudehnen, da

---

[1] Wiederholte gründliche Information p. 12.

[2] Schultheiß 55 f. Kaiserstuhl und Klingnau bürgten wiederholt für bischöfliche Schulden. Vgl. über die bedenkliche finanzielle Lage des Bistums: F. Keller: Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Freib. Diöz.-Arch. 1902 p. 1 ff.

[3] E. A. I 174, 176, 191 f. II 2, 29, 37, 45.

wohnte ein Stellvertreter des Hochrichters den Verhandlungen bei; so war es z. B. in Weiach, wo die Herren von Tengen Hochrichter waren; dort richtet 1352 als bischöflicher Niederrichter der Kaiserstuhler Schultheiß — neben ihm sitzt Johann Orno anstatt der Herren von Tengen.[4] In dieser Form sollte das Hochgericht in den bischöflichen Ämtern nach der Absicht der Eidgenossen wieder hergestellt werden. 1421 kam es zu einer ersten Verständigung zwischen dem bischöflichen Vogt in Klingnau und den Gesandten der regierenden Orte in Baden.[5] Es war eine Übereinkunft „vmb sachen die das pluet antreffen"; Kläger und Beklagter sollen „in trostung" genommen und vor das bischöfliche Gericht gestellt werden; vor Gericht hat der Kläger seine Klage zu wiederholen; nachdem der Beklagte ein Geständnis abgelegt oder seine Unschuld beteuert hat, soll der bischöfliche Richter nicht mehr weiter fragen um „gicht oder um lovgen"-Geständnis oder Leugnung, sondern nur entscheiden ob „die wort oder die tät so hert an ir selben sygen", daß sie vom Blutgericht gerichtet werden müssen. Trifft das letztere zu, „so ist recht daselbs, daz man erteilen sol den stab einem lantgrauen, das ist itz ein landvogt zuo baden". Erst vor Hochgericht wird festgestellt, ob der Kläger ein Verleumder, oder ob der Angeklagte schuldig sei. Für den Fall, daß kein Geständnis erfolgt, geht also die Durchführung des Prozesses an das Hochgericht über. Was dem Bischof überlassen bleibt, ist nicht mehr als die Einvernahme. Mit dieser Regelung hatten sich die Eidgenossen ganz unzweifelhaft über das bischöfliche Recht hinweggesetzt, und sie sahen sich deshalb auch gezwungen, im Schiedsspruch von 1450 dem Bischof einige Konzessionen zu machen. Etwas unbestimmt ist auch schon angedeutet, daß ein Abgesandter des Landvogts bei der Voruntersuchung im bischöflichen Gericht anwesend sein soll.

Der Streit ruhte nicht, bis im Jahre 1450 ein Schiedsgericht zusammentrat und eine förmliche Kompetenzausscheidung zwischen den beiden Instanzen vornahm.[6] In der Urkunde, die nach dem Berner Schiedsrichter Bubenbergischer Spruchbrief genannt wird,

---

[4] St. A. Aarau Reg. des Prob. Arch. Klingnau. Nr. 145; es ist bezeichnend, daß Zürich als Nachfolger derer von Tengen wegen des Hochgericht in Weiach nie in Streit mit dem Bischof gekommen ist!

[5] Argovia III 188 ff.

[6] Welti 38 ff.

werden die gegenseitigen Vorwürfe nochmals aufgeführt. Der Bischof beklagt sich, daß der eidgenössische Landvogt „zů ettlichen ziten ettlich personen" in seinen Ämtern „gefangen vnd die freuentlich ane recht vnd wider alt harkomenheit dar uß gen Baden gefůret vnd getürnet" habe. Die Eidgenossen aber klagen, daß die bischöflichen Amtsleute „sölich übeltätig lüt, die dem hochen gericht vnd einem vogt ze Baden billichen nach iren schulden geantwurt sölten worden sin, ane eines vogtes ze Baden willen und wissen hingelassen vnd sölich sachen vertädinget habent."

Im Schiedsspruch wurde unterschieden zwischen den Fällen, wo eine Klage vorlag und denen, in welchen die bischöflichen Amtsleute zur Verhaftung einer Person schreiten, weil diese „in einen söllichen offnen, bösen vnd argwenigen lünden oder gezigde vallen vnd komen wurd."

Klagt jemand wegen Verleumdung, so soll der bischöfliche Vogt einen Rechtstag ansetzen und denselben auch dem Landvogt in Baden verkünden. In Gegenwart des Landvogts oder seines Stellvertreters tritt das Gericht zusammen. Erklärt der Beklagte eidlich, „was er da von dem cleger gerett hab, das habe er in zorn oder in höne getan, vnd wisse von dem selben cleger nützit anders denn eren vnd gůtes", so ist die Bestrafung Sache des Niedergerichts.

Besteht aber der Beklagte auf seinen Anschuldigungen, und gelingt ihm der Beweis, so wird der Kläger vor das Hochgericht gestellt; gelingt aber der Beweis nicht, so ist die Bestrafung des Beklagten Sache des Hochgerichts.

Ist jemand wegen so schwerem Verdacht verhaftet worden, „dar vmb die selbe person an lib oder an leben ze straffende weren", so sollen die bischöflichen Amtsleute „ze stund rechtlich tag setzen vnd das einem vogt ze Baden verkünden". In Gegenwart des Vogtes oder seines Statthalters tagt dann das Niedergericht. Kann der Angeklagte durch Kundschaft seiner Schuld überführt werden, so soll er „mit lib vnd gůt" dem Hochrichter ausgeliefert werden. Sind aber keine Zeugen aufzubringen und gesteht der Angeklagte nicht, „vnd aber der böse lünd . . . so groß were, das die person ane fragen (foltern) nit billichen ze lassenne were, denn vnd ze stund sol man dieselben person in gegenwirtikeit eines vogtes ze Baden oder sines statthalters an ein seil legen vnd si damit oder in ander wiß so nach fragen, das es genůg sye, vnd in maßen als das nach sinem bösen

lünden gebürlichen vnd billichen ze tůnde ist." Erfolgte während der Folterung ein Geständnis, so ist die Bestrafung Sache des Landvogts. Wird eine schwer verdächtige Person landflüchtig, so fällt ihr Gut dem Vogt von Baden zu.

Zum Unterschied mit der Übereinkunft von 1421 wird also der Prozeß wieder im Niedergericht durchgeführt, aber im Beisein des Hochrichters. Damit hatten die regierenden Orte ihr Ziel erreicht, das Niedergericht war dem Hochgericht untergeordnet und stand fortwährend unter dessen Aufsicht.

Von der im Schiedsspruch niedergelegten Kompetenzausscheidung erhalten wir erst ein klares Bild, wenn wir betrachten, wie sie in der Praxis angewendet worden ist.

Am 14. Oktober 1626 klagt „Lazarus Jud von Lengnau" gegen Gabriel Labas,[7] er habe von diesem Geld einzufordern gehabt und sei von ihm „ein schlimmer Hund" gescholten worden. Gabriel Labas ist geständig und erklärt, er wisse nichts als „liebs und guots" von dem Juden. Der Angeklagte wird dem Herrn Landvogt der Grafschaft Baden ab- und „unserem gnädigen Fürsten und Herrn" zugesprochen. Als Buße hatte er dem Bischof 9 Pfund, der Stadt 1 Gulden und den Richtern das Mahl zu bezahlen.

Georg Hirtz von Eglisau klagt gegen Arbogast Streßler, daß dieser ihn einen „faulen Tröller" genannt habe. Vor Gericht bestreitet der Angeklagte, das Wort faul gebraucht zu haben; ein Zeuge erklärt, „dz faul nit mitgeloffen". Weil es dem Kläger nicht gelungen ist, den Beweis für seine Anschuldigung zu leisten, „ist einhelliglich erkennt, dz er deswegen unserem gnädigen Fürsten und Herrn ab und unserem Herrn Landvogt in sein straf und buoß nach laut der vertregen ze strafen erkennt sein solle; hingegen Streßler diser Klag halb ledig sein solle."

Die Anwälte der hohen und niedrigen Obrigkeiten klagten gegen Josef Richman, er habe einen Rümiker „blutrüssig" geschlagen.[8] Der Beklagte leugnete, wurde aber überführt und dem Landvogt übergeben.

Diese Beispiele genügen, um deutlich zu machen, wie die richterlichen Befugnisse des Niedergerichtsherren nach dem Spruchbrief

[7] Stadt-Arch. Kaiserstuhl: Gerichtsprotokoll 1625—1641.

[8] Wenn der Täter nicht leugnete, wurde das Blutigschlagen vom Niedergericht bestraft.

von 1450 zusammenschrumpften. Für jede Trölerei konnte das Hochgericht zuständig erklärt werden. Die Prozeßführung unter Aufsicht des Landvogts war für den Bischof eine Belastung; 35 Jahre nach der Eroberung stand das Niedergericht vollständig unter der Kontrolle, ja sogar im Dienste des Hochgerichts.

Nachdem die strafrechtlichen Befugnisse des Bischofs beschnitten waren, versuchten die regierenden Orte, auch die Zivilgerichtsbarkeit in ihre Hände zu bringen. Als oberste Landesbehörde, behaupteten sie, die letzte Appellationsinstanz in Zivilsachen zu sein. Der Landenbergische Spruchbrief entschied den Streit.[9] Für die bischöflichen Untertanen blieb das Hofgericht des Bischofs letzte Instanz; Fremde aber durften von hier noch an die regierenden Orte appellieren.

Die beiden Verträge von 1450 und 1520 bildeten die Grundlage des Gerichtswesens bis zum Umsturz im Jahre 1798. Doch haben die regierenden Orte viel weitergehende Kompetenzen ausgeübt, als ihnen nach dem Buchstaben jener Verträge gestattet war. Befugnisse, die ihnen laut der Verträge nicht zustanden, leiteten sie aus der Landesobrigkeit ab. So lösten sie in der bischöflichen Herrschaft Schwarzwasserstelz ein Zivilgericht auf, weil es sich Ungesetzmäßigkeiten hatte zuschulden kommen lassen und verlangten die Besammlung eines unparteiischen Gerichtes. Dann schrieben sie dem Bischof vor, nur solche Richter zu setzen, die in der Grafschaft niedergelassen und den regierenden Orten vereidigt sind.[10] Auch in Bezug auf das Zivilgericht können wir also feststellen, daß der Gedanke der staatlichen Einheit vordringt; der Bischof ist nicht mehr in demselben Grade Richter laut eigenen Rechts, wie er es einst war.

2. Die Militärhoheit kommt in die Hände der Eidgenossen.

Das Mannschaftsrecht und das Öffnungsrecht waren vor 1415 in den Händen des Bischofs; durch die Eroberung der Grafschaft Baden hatten also die Eidgenossen in militärischer Hinsicht die Rheingrenze nicht erreicht. Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als mit friedlichen Mitteln die Eroberung zu vollenden.

In den ersten Jahrzehnten nach 1415 hat der Bischof noch versucht, von den Eidgenossen unabhängig zu bleiben. Während des

[9] Welti 68 f.

[10] E. A. VI 2 2. Hälft p 1955.

alten Zürichkrieges hat er sich streng neutral verhalten. Am 3. Mai 1444 schrieb er an den Grafen Ulrich von Württemberg: „Wir werden bei euch und andern fürsten angeschuldigt, wir hätten uns mit den Eidgenossen verbunden und das Schloß Kaiserstuhl ihnen aufgetan. Das ist uns fremd und wider die wahrheit, ihr möget es also nicht glauben. Wir wollen es vor euch verantworten auf verlangen."[11]

Die Stellung des Bischofs war äußerst kritisch; für Stift, Markt und Dorf Zurzach hatte er von Herzog Albrecht die Garantie zweijähriger Sicherheit erwirkt.[12] Es ist begreiflich, daß der Bischof alles aufbot, was in seinen Kräften lag, um den Frieden zu vermitteln. Am 28. Juli 1446 traten die Schiedsmänner in Kaiserstuhl zusammen, um den Frieden zwischen den Eidgenossen und Zürich zu vermitteln.[13] Später wurden die Friedensverhandlungen in Lindau fortgesetzt und die Kaiserstuhler Prozeßakten Peter von Argun übergeben, dessen Schiedsspruch von den Parteien angenommen wurde.

1454 schloß Bischof Heinrich von Hewen ein Schutzbündnis mit Erzherzog Albrecht von Österreich, der ihn zu seinem „rat und diener" ernannte; der Bischof gelobt Treue und verspricht, dem Erzherzog alle Schlösser beider Bistümer offen zu halten und ihm gegen jedermann zu helfen, Papst und Kaiser ausgenommen.[14] Es scheint fast, als sei dieses österreichische Bündnis eine Antwort auf die Übergriffe der Eidgenossen in den bischöflichen Ämtern der Grafschaft Baden. Die Politik, die der Bischof im folgenden Jahre trieb, verstärkt diesen Eindruck noch. 1455 hatten die Eidgenossen einen Raubzug in den Klettgau und Hegau unternommen. Um in Zukunft gegen solche Überfälle besser geschützt zu sein, lud Erzherzog Albrecht zahlreiche geistliche und weltliche Herren zu einem Tag nach Freiburg ein; neben vielen andern erschien auch der Bischof von Konstanz. Es wurde ein gemeinsamer Verteidigungsplan aufgestellt und die einbezogenen Gebiete aufgezählt — neben vielen andern Rittern und Herren — „mein herr von Costentz mit Kaiserstuhl und allem dem so er auch im Clegkaw het".[15] Also noch 1455 macht der Bischof mit Kaiserstuhl eine solche Extratour.

---

[11] Reg. Ep. Const. IV 10919.

[12] Reg. Ep. Const. IV 10781 f. 10809, 10910, 10915 u. 11228.

[13] E. A. II 201 ff.

[14] Reg. Ep. Const. IV 11811.

[15] Z. G. O. Rh. XXIV 117 ff.

Irgendwelche praktische Folgen hat diese antieidgenössische Politik Bischof Heinrichs von Hewen nicht gehabt; aber für die Eidgenossen wird es doch eine Mahnung gewesen sein, dem Bischof das freie Verfügungsrecht über das wichtige Einfallstor, das Brücke und Stadt Kaiserstuhl darstellten, so bald als möglich zu nehmen.

Während des Waldshuter Krieges ist Kaiserstuhl wieder Konferenzort; Bischof Hermann von Breitenlandenberg hat die Eidgenossen in seine Stadt eingeladen und den Waffenstillstand vermittelt.[16] Mit demselben Bischof haben die acht Orte 1469 ein Schutzbündnis geschlossen, das die Abhängigkeit des Fürstbischofs von der Eidgenossenschaft besiegelte. Die Hauptkonzession, die der Bischof macht, ist die „Öffnung" der Stadt Kaiserstuhl.[17] „Und söllend wir vorgenanter Bischoff Hermann die vorgenanten eitgenossen gemeinlich vnd jedem Ort besonder vnd den Iren, so sy zu Iren geschefften vnd sachen bruchen wurdent vnd die vns oder vnsern amptlüten darumb glouplich brieve bringent, vnser Statt vnd Schloß Kayserstul, sider vnd si von Jr graueschaft Baden wegen die Herlichkeit der hohengerichten da habent, zu allen Iren nöten vnd sachen vffthun, Sy dardurch vnd widerumb hardurch ziechen, dar inn wonen vnd wandlen laußen . . ." Die Eidgenossen versprachen, alle Besitzungen des Bischofs in ihren Schutz zu nehmen, aber auf seine Kosten. Damit ist nun Kaiserstuhl nicht nur für eine beschränkte Zeit offenes Haus der regierenden Orte geworden, sondern der Bischof hat ihr Recht auf die „Öffnung" anerkannt, das sie von der Hochgerichtsbarkeit herleiten. Von jetzt an war der Bischof nicht mehr in der Lage, mit Kaiserstuhl unabhängig von den regierenden Orten politische Abstecher zu machen; die Rheingrenze war jetzt auch militärisch erreicht, ja sogar überschritten; denn das auf dem rechten Ufer gelegene Schloß Röteln stand nach dem Vertrag den Eidgenossen in gleicher Weise offen wie die Stadt.

Nirgends ist es deutlicher zum Ausdruck gekommen, daß die ganze Auseinandersetzung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit eine bloße Machtfrage war, als beim Streit um das Mannschaftsrecht. Wie alle übrigen Hoheitsrechte, so leiteten die Eidgenossen auch das Mannschaftsrecht aus dem Besitz des hohen Gerich-

[16] E. A. II 367.
[17] E. A. II 904 f.

tes ab. Zum ersten Mal wurden die Mannschaften der bischöflichen Ämter zu den Burgunderkriegen aufgeboten.[18] Ob der Bischof damit einverstanden war, ist urkundlich nicht feststellbar. Jedenfalls hat er deshalb nicht auf sein eigenes Aufgebotsrecht verzichtet. 1488 wurde der Bischof als Reichsfürst vom Kaiser zu einer Heerfahrt nach Köln aufgefordert; er bot von Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach je drei Mann auf. Die Tagsatzung gab hierauf dem Vogt in Baden den Auftrag zu untersuchen, mit wem die Bewohner der bischöflichen Ämter von alters her gereiset seien. Aus den Erkundigungen ergab sich, „daß jene vormals mit den Leuten des Bischofs, hin und wieder aber auch mit der Herrschaft Österreich gereiset seien. Daher läßt man es so bleiben; doch soll der Vogt von Baden sich für sie verwenden, daß der Bischof sie darum gnädig halte."[19] Als der Bischof 1496 wieder Kaiserstuhler zu einer Reichsheerfahrt aufbot, beschloß die Tagsatzung, ihm zu schreiben, er soll die von Kaiserstuhl mit dem zu Worms ergangenen Mandat unersucht lassen.[20] Das scheint der letzte Versuch des Bischofs gewesen zu sein, sein Mannschaftsrecht zu behaupten. Später verlangte er von seinen Kaiserstuhler „Soldaten" nur noch, ihm am Tage der Huldigungsabnahme nach Hohentengen entgegenzuziehen. Aber auch das schien der Tagsatzung im Jahre 1716 noch zuviel, und sie beschloß, „daß bei ihro hochfürstlichen Gnaden von Konstanz alherokunft, wan selbige die huldigung wollen einnehmen, man nit die Mannschaft mit undter und übergewehr entgegen ziehen lasse, auch nit auf dem Turme schieße, es sei dan das solches auf anhalten mit eines jeweiligen Herrn Landvogts Bewilligung geschehe".[21] Das war das Ende eines fürstlichen Hoheitsrechtes.

In den drei zur bischöflich-konstanzischen Gerichtsherrschaft gehörenden rechtsrheinischen Dörfern Herdern, Hohentengen und Lienheim waren die Grafen von Sulz Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit.[22] Wie in den linksrheinischen, so hatte der Bischof von Konstanz auch in den rechtsrheinischen Dörfern das Mannschaftsrecht ausge-

---

[18] H. Ammann: Der Aargau in den Burgunderkriegen, Aarau 1927 p. 35 und 42.

[19] E. A. III 1 p 289, 291.

[20] E. A. III 1 500.

[21] Stadt-Arch. Kaiserstuhl: Ratsprotokoll vom 11. Sept. 1716.

[22] Dasselbe gilt für das dem Stift Zurzach gehörende Kadelburg.

übt. In der Grafschaft Baden hatte er es an die regierenden Orte abtreten müssen, weil diese es für eine Zubehör der hohen Gerichtsbarkeit erklärten; in den drei rechtsrheinischen Dörfern beanspruchten die Eidgenossen das Mannschaftsrecht mit der Begründung, diese bischöflichen Gebiete unter ihren Schutz nehmen zu wollen. Die Begründung gegenüber den Hochrichtern, den Grafen von Sulz, war nicht leicht. Auch protestierten diese jahrhundertelang dagegen. Im 18. Jahrhundert war das wichtigste Argument der regierenden Orte der Umstand, daß die Mannschaft ihnen seit „unvordenklichen" Zeiten zuziehe.

Die Landesherren der Grafschaft Baden dehnten im 16. Jahrhundert die schweizerische Neutralität auf diese Dörfer aus und schufen so eine neutrale Zone vor der Brücke, die in militärischer Hinsicht von Bedeutung war.[23]

3. Der weitere Ausbau der Landeshoheit.

Die Eidgenossen haben sich nicht mit der Gerichts- und Militärhoheit begnügt, sondern beuteten geschickt und konsequent den Begriff der „hohen Obrigkeit" aus, um ein Hoheitsrecht nach dem andern in ihre Hände zu bringen. Auf den bisherigen Rechtszustand nahmen sie keine Rücksicht.

Der Bischof schien vor 1415 auf dem besten Wege zu sein, das Marktregal an sich zu bringen. Nach der Besitzergreifung der Grafschaft Baden durch die Eidgenossen schwindet jede Möglichkeit dazu. Am 22. Juli war die Grafschaft Baden vom König an Zürich verpfändet worden; im Sommer desselben Jahres besorgte bereits ein Zürcher Vogt den Zurzacher Markt.[24] Durch den Schiedsspruch von 1450 wurde während der Dauer des Marktes die gesamte Gerichtsbarkeit dem eidgenössischen Vogt übertragen. Wenn früher der König Marktprivilegien erteilte, so tuen es jetzt die Eidgenossen. 1622 gestatten die acht alten Orte Klingnau die Wiedereinführung des Wochenmarktes.[25] Einmischungen des bischöflichen Vogtes in die Marktangelegenheiten wurden zurückgewiesen.[26]

Das Heimfallsrecht an herrenlosem Gut war vom Reich auf die

---

[23] Vgl. Kreis H.: Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert.

[24] Ammann Reg. 4.

[25] Welti 351.

[26] E. A. VII 1. Abt. p 1002.

Landesherren übergegangen. Als 1471 in Kaiserstuhl das Feldsiechenhaus niederbrannte, fand man „vnder dem ertrich einen hafen vergraben" und 50 Gulden darin. Der Vogt von Baden nahm das gefundene Geld „zuo gemeiner eidgnossen handen von der oberkeit wegen, die sy zuo Keiserstuel hand".[27]

1475 wurden in Kaiserstuhl einige Juden aufgenommen. Die Gesetzgebung über die Juden war Sache des Landesherrn. Die Tagsatzung verlangte die Ausweisung; auf Bitten der Kaiserstuhler gab sie nach „doch gegen einen Widerbrief daß das von Gnaden und nicht von Rechtswegen geschehen sei und daß sie das nicht mehr tun sollen."[28]

Wenn dem Bischof die Ausübung eines Hoheitsrechtes faktisch verblieb, wurde doch von den regierenden Orten betont, daß das nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs geschehe. In bezug auf das Jagdregal wird in einem Vertrag von 1679 festgesetzt: „Die Jagdbarkeit belangend, wiewollen solche der Grafschaft Baden als von Ihrer Hohen Oberkeits wegen allein zustehet, ist dannah Ihro Fürstl. Gnad. von Costantz . . . aus sonderer Freundschaft nachgelassen, daß Sein Fürstl. Gnad. und derselben Bedienten in ihren Gerichten wol auch mögen jagen."[29]

Vor 1415 war der Bischof unbestritten im Besitze der Steuerhoheit. Als der Bischof 1728 der Gemeinde Koblenz einen Steuerbrief auf die Fremden erteilte, protestierten die regierenden Orte, weil das jus collectandi nicht dem Bischof, sondern nur dem Landesherrn zuständig sei.[30] 1734 wird auch die Revision des Erbrechts als hochobrigkeitliches Regal erklärt.

Mit dem vollständigen oder teilweisen Übergang aller Regalien an die regierenden Orte ist deren Eindringen in die einst dem Bischof zugehörige Sphäre noch nicht vollendet.

Besonders seit dem Übergang der Grafschaft Baden an Bern, Zürich und Glarus ist auch die bischöfliche Verwaltung immer mehr unter die Kontrolle der regierenden Orte gekommen. Die zerrüttete Kaiserstuhler Ökonomie ist unter der Aufsicht des Landvogts wieder geordnet worden. 1745 wurde der bischöfliche Obervogt von Kaiser-

---

[27] Argovia III 187 f. und E. A. II 411.

[28] E. A. II 524.

[29] Gründliche Behauptung Beilage Nr. 2.

[30] E. A. VII 1. Abt. 1003.

stuhl zur Verantwortung nach Baden geladen; als er nicht erschien, wurde ihm schriftlich „das hohe Mißfallen" bezeugt, weil er den Gemeinden Schriften vorenthalten habe; für zukünftige Rechtsverletzungen wird er mit Strafe bedroht. Die hohe Obrigkeit behandelt den bischöflichen Vogt als wäre er ihr Untergebener. Macht man sich dazu noch klar, daß die bischöflichen Rechte nicht nur von oben, sondern auch von unten durch die eigenen Städte fortwährend beschnitten worden sind,[31] so vervollständigt sich das Bild, das uns die bischöfliche Gerichtsherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts bietet; es war ein ausgehöhltes, überlebtes Gebilde; in ihren Streitschriften nannten die regierenden Orte die bischöflichen Ämter spöttisch Privatämter, um zu zeigen, daß ihnen jeder staatliche Charakter abgesprochen werden müsse. Als mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 auch der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Constanz das Ende bereitet wurde, war sie längst ein Anachronismus geworden.

V. Ergebnisse.

In der Diskussion über die bischöflichen Ämter der Grafschaft Baden herrschte bis jetzt Unklarheit darüber, wer vor 1415 Inhaber des Hochgerichtes und der Landeshoheit gewesen war. Die einen glaubten behaupten zu dürfen, der Bischof von Konstanz habe seine niedere Gerichtsherrschaft zu einer wirklichen Landeshoheit ausgebaut; andere lehnten das ab mit dem Hinweis, daß das Hochgericht in den Händen der Habsburger war.

Nachdem wir das gesamte Quellenmaterial durchgangen haben, können wir feststellen, daß die Landeshoheit gar niemandem zugesprochen werden kann, weil sie überhaupt noch nicht ausgebildet war. Von einer Einheit der Staatsgewalt vor 1415 kann nicht die Rede sein. König, Graf und Niederrichter teilen sich in die staatlichen Rechte. Allerdings haben wir den Niederrichter mit einer so großen Zahl wichtigster staatlicher Rechte ausgestattet gefunden, daß es schien, als sollte ihm der Aufstieg zur Landeshoheit gelingen. Im Vergleich zur niederrichterlichen hat die gräfliche Gewalt ein schattenhaftes, kaum feststellbares Wesen.

---

[31] Kaiserstuhl und Klingnau hatten die Schwächen des bischöflichen Staates stets ausgenützt und waren in den Besitz bedeutender Freiheiten gekommen.